

IHR GUTES RECHT

Rechtstipp der Anwaltskanzlei

Friedrich, Westhues-Wedig & Coll.

Rechtsanwälte
Fachanwälte

Dr. Carsten Hoth

Rechtsanwalt

ÄNDERUNGEN DES GEBÄUDEENERGIEGESETZES



Mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) soll der Umstieg auf klimafreundliche Heizungen eingeleitet und damit die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert werden. So soll in Deutschland bis zum Jahre 2045 klimaneutral werden. Durch die hohe mediale Aufmerksamkeit, die hitzigen Debatten in der Öffentlichkeit und die nicht einheitliche Linie innerhalb der Regierungskoalition ist viel Unsicherheit entstanden.

Künftig muss nun jede neu eingebaute Heizung zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Doch wann genau gelten die neuen Änderungen des GEG und wen betreffen diese? Wir wollen versuchen, die wichtigsten Fragen zu beantworten.

Wie darf ich künftig noch heizen? Die Möglichkeiten umfassen den Anschluss an ein Fern- oder Gebäudewärmenetz, den Einsatz einer elektrischen Wärmepumpe, einer Stromdirektheizung, einer Hybridheizung (Kombination aus einer Erneuerbare-Energien-Heizung und einem fossil betriebenen Spitzenlastkessel), einer Heizung, die auf Solarthermie basiert, oder einer Biomasseheizung (mit Holz oder Pellets). Ferner können auch individuelle Lösungen umgesetzt werden, sofern der erneuerbare Anteil von mindestens 65 % rechnerisch nachgewiesen werden kann.

Wie wird das Heizen mit erneuerbaren Energien nachgewiesen? Dies kann auf verschiedenen Wegen nachgewiesen werden, abhängig von der eingesetzten Heizungsart. Wählt man eine der Standardmöglichkeiten aus (z.B. Wärmepumpe), wird vermutet, dass die 65%-Vorgabe erfüllt ist. Bei anderen Lösungen ist es erforderlich, dass eine nach dem Gesetz befugte Fachperson den erneuerbaren Anteil berechnet und bescheinigt.

Für den Einbau eines Gaskessels, der mit 65 Prozent Biomethan betrieben wird, müssen die Belege über den Bezug von Biomethan fünf Jahre aufbewahrt werden. Beim Bezug von Fernwärme oder Wasserstoff ist eine Bestätigung des Lieferanten über die Zusammensetzung erforderlich.

Gibt es auch Ausnahmen von der Pflicht, mit 65 Prozent erneuerbare Energien zu heizen? Wenn der Heizungsaustausch eine unzumutbare Härte bedeutet, kann im Einzelfall nach einem Antrag bei der zuständigen Behörde Befreiung von der Pflicht zum Heizen mit erneuerbaren Energien erteilt werden. Dies kann zum Beispiel der Fall sein bei Unwirtschaftlichkeit oder besonderen persönlichen, baulichen oder sonstigen Umständen wie etwa Finanzierungsschwierigkeiten oder Pflegebedürftigkeit im Alter.

Welche Anforderungen gibt es beim Neubau? Das GEG soll grundsätzlich für alle neu eingebauten Heizungen in Neubauten gelten. Dabei gilt die Verpflichtung nur für Neubauten, für die ab Januar 2024 der Bauantrag gestellt wird. Hier muss künftig eine Heizung eingebaut werden, die zu mindestens 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben wird.

Für funktionierende fossile Heizsysteme in Bestandsimmobilien ändert sich vorerst nichts, diese dürfen weiter benutzt werden. Allerdings gibt es eine zeitliche Obergrenze, denn ab dem 01.01.2045 ist der Betrieb von Heizungen mit Erdgas oder Heizöl nicht mehr erlaubt.

Rechtsanwälte Friedrich, Westhues-Wedig & Coll.

Leinenweberstraße 11, 46348 Raesfeld

Telefon 0 28 65 - 521 08 00

kanzlei@friedrich-rechtsanwaelte.de

